

S a t z u n g

der Gemeinde 6948 Wald-Michelbach über die Benutzung von öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Wald-Michelbach

1. Heinrich-Schlerf-Erholungsanlage
Rudi-Wünzer-Straße (Gaderner Tal)
6948 Wald-Michelbach
2. Grün- und Parkanlagen im sonstigen
Gemeindegebiet
6948 Wald-Michelbach
3. Kinderspielplätze im gesamten Gemeindegebiet
6948 Wald-Michelbach
4. Sonstige öffentliche Einrichtungen wie
Wartehallen etc. und Bäume entlang öffent-
licher Verkehrsstraßen und in sonstigen Anlagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 6948 Wald-Michelbach am 30. August 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die gesamten öffentlichen Parkanlagen und die Kinderspielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

Besucher haben sich so zu verhalten, daß die Nutzbarkeit der Anlagen nicht beeinträchtigt wird; sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 2

Die Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Ebenso ist das Reiten in diesen Anlagen untersagt. Das Schieben von Fahrrädern ist erlaubt.

§ 3

Die Anlagen sind sauber zu halten. Es ist verboten, Papier, Speisereste und sonstige Abfälle auf den Boden statt in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

Hunde dürfen auf die Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden. In den übrigen Anlagen müssen Hunde an der kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art sowie dem Wassertretbecken und den Teichanlagen ferngehalten werden.

Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Hundehalters beseitigt.

§ 4

Bäume, Rasenflächen, sonstige Anpflanzungen, Baulichkeiten, ähnliche Anlagen und Einrichtungen einschließlich Schilder sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie Ruhebänke, Baulichkeiten, Tafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen der Anlage sind sachgemäß zu nutzen. Beschädigungen sind zu vermeiden und durch den Verursacher zu ersetzen.

Es ist verboten, Blumen, Früchte, Zweige oder Pflanzen abzureißen oder zu entfernen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitenden Anpflanzungen.

Tiere (z.B. Vögel, Fische) dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonstwie belästigt werden.

Das Baden in Teichen, Bachläufen oder sonstigen Wasserbecken ist nicht erlaubt.

Während der Wintermonate dürfen die Eisflächen auf den Teichen, Bachläufen oder sonstigen Wasserbecken nicht betreten und benutzt werden.

Durch Lärm oder Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw. darf die Ruhe nicht gestört werden. Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand zulassen; ohne Erlaubnis dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen, auch Versammlungen oder Umzüge, nicht veranstaltet werden.

§ 5

Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken in den Anlagen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist untersagt.

Dies gilt auch für Anlagen, Wartehallen und Bäumen entlang von Verkehrsstraßen.

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden.

§ 6

Die Kinderspielgeräte dürfen nicht von Erwachsenen oder Heranwachsenden ab vollendetem 14. Lebensjahr benutzt werden.

Kinder dürfen Hacken, Schaufeln oder ähnliches Spielzeug nur auf dem dafür besonders eingerichteten Spielplatz benutzen.

Auf Kinderspielplätzen, die sich in Wohngebieten befinden, ist in der Mittagszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden.

Alle Ballspiele und sonstigen Spielarten, die die Rasenfläche beeinträchtigen, sind verboten.

Das Nächtigen sowie das Zelten in den Anlagen und auf sonstigen Grünflächen ist nicht erlaubt.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage zu verlassen.

Schäden, die durch ein satzungswidriges Verhalten verursacht werden, sind durch den Verursacher in voller Höhe zu ersetzen.

§ 8

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden; das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

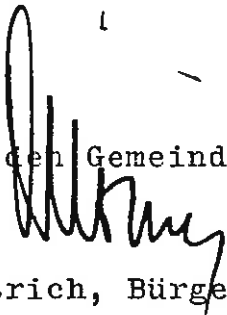
§ 9

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 31. August 1983



Für den Gemeindevorstand


Dietrich, Bürgermeister

B e s t ä t i g u n g

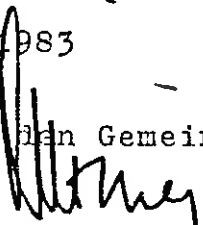
Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde vom 20. Dezember 1977 am 02. September 1983 in der "Odenwälder Zeitung" (Ausgabe Nr. 202) und am 05. September 1983 in der "Südhessischen Post" (Ausgabe Nr. 205) veröffentlicht wurde.

Diese Satzung hat am 06. September 1983 Rechtskraft erlangt.

Wald-Michelbach, 06. September 1983



Für den Gemeindevorstand


Dietrich, Bürgermeister